



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/125/2022/1

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform - Vermietung Wohnwagenstellplätze Festplatz Wöschbach		
- Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 04.11.2022
Bearbeiter:	Gegenheimer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Anpassungen der Umsatzsteuer bei den Wohnwagenstellplätzen wie vorgeschlagen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Notwendige Anpassung aus der Umsatzsteuerreform.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

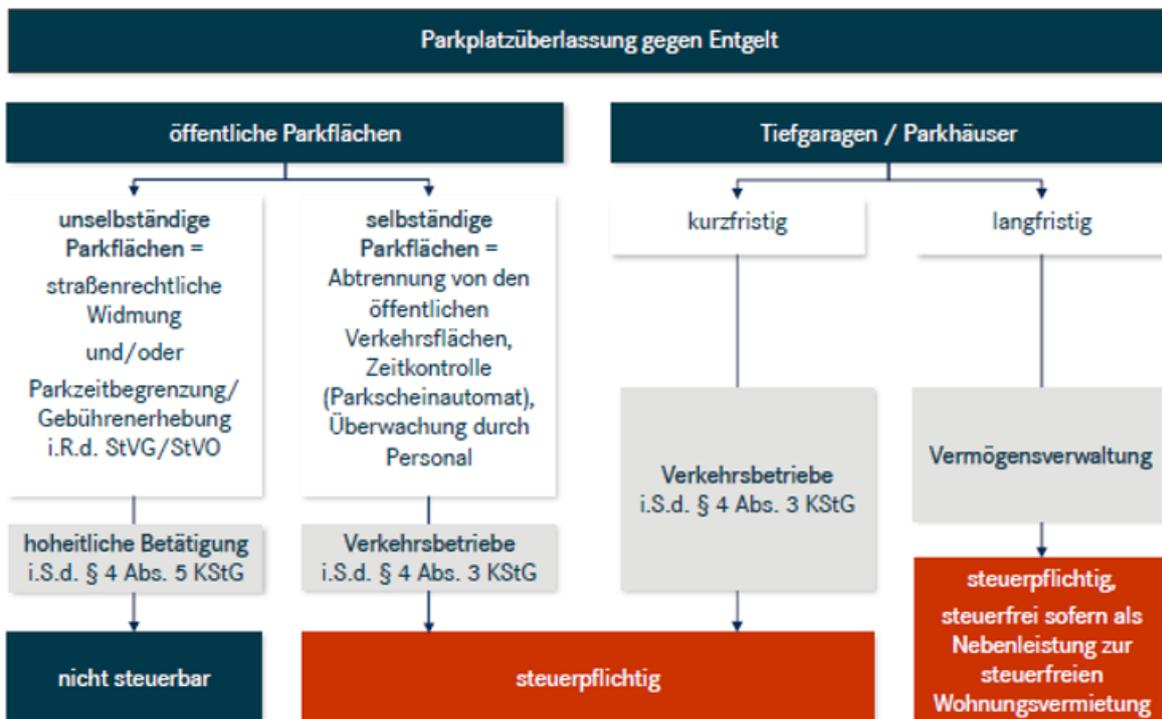
Keine.



Sachverhalt:

Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 berichtete der Steuerberater Herr Bäuerle von BW Partner bereits von den Änderungen der Umsatzsteuerreform und Anwendungen des § 2b UStG im Bereich der Vermietung und Verpachtung. Mit der Umsatzsteuerreform ab dem 01.01.2023 werden Parkplatzüberlassungen gegen Entgelt nicht mehr grundsätzlich steuerfrei sein.

Am Festplatz in Wöschbach werden über die Wintermonate (ca. November bis März) Wohnwagenstellplätze vermietet. Das Grundstück sowie ein Anbau des Festplatzes gehören dem Musikverein Frohsinn. Der Hallenaufbau ist im Eigentum der Gemeinde Pfinztal. Daher werden die Mieteinnahmen aus den Wohnwagenstellplätzen hälftig zwischen der Gemeinde Pfinztal und dem Musikverein Frohsinn aufgeteilt. Die Verwaltung der Vermietungen übernimmt die Ortsverwaltung Wöschbach. Da es sich um keine öffentliche Parkfläche handelt, wird die Vermietung der Wohnwagenstellplätze zukünftig umsatzsteuerpflichtig.



Der Vorschlag der Verwaltung lautet wie folgt:

- Die Umsatzsteuer (in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe) wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Da die Umsatzsteuer vollständig an das Finanzamt abzuführen ist, und somit kein „Ertrag“ darstellt, ist der Bruttobetrag (inkl. Umsatzsteuer) nicht als Bemessensgrundlage für die hälftige Berechnung an den Musikverein heranzuziehen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 15.11.2022 empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig den Beschlussvorschlag zu beschließen.

Anlagen: Keine.